

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Rechtsausschuss

2005/2238(REG)

21.12.2006

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zur Geschäftsordnung des EP: Anpassung der internen Verfahren an die Erfordernisse im Zusammenhang mit einer Vereinfachung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft
(2005/2238(REG))

Verfasser der Stellungnahme: Bert Doorn

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Verfasser dieser Stellungnahme stimmt im Großen und Ganzen dem Ansatz der Berichterstatterin des federführenden Ausschusses zu. Eine der wichtigsten Verpflichtungen des Europäischen Parlaments ist es, seine Verfahren und seine internen Legislativtechniken zu verbessern, um die Vereinfachung der Rechtsvorschriften zu beschleunigen.

Bei diesen Bemühungen darf jedoch von dem im Primärrecht verankerten Verfahren nicht abgewichen werden, insbesondere dem Mitentscheidungsverfahren, bei dem die Rolle des Parlaments aufgrund seines demokratischen Beitrags zum Beschlussfassungsprozess der EU von größter Bedeutung ist. Kurz gesagt: dies bedeutet, dass Änderungen an den internen Verfahren des Parlaments mit den einschlägigen Bestimmungen der Verträge in Einklang stehen müssen.

Der Verfasser dieser Stellungnahme schlägt daher bestimmte Änderungen an der Geschäftsordnung vor, die berücksichtigt werden sollten, um sicherzustellen, dass die Ziele der Vereinfachung hinreichend glaubwürdig und problemlos zu erreichen sind.

Eine Änderung von Artikel 80 erscheint notwendig, um den Mechanismus für eine Kodifizierung unter Berücksichtigung der von allen Beteiligten in Bezug auf die Vereinfachung eingegangenen Verpflichtungen rationeller zu gestalten. Der geänderte Artikel 80 wird dem Rechtsausschuss die Möglichkeit geben, den Geltungsbereich eines Kodifizierungsvorschlags zu prüfen und diesen direkt an das Plenum zu verweisen, wenn er keine inhaltlichen Änderungen enthält. Falls er derartige Änderungen enthält, wird der Ausschuss die Ablehnung des Kommissionsvorschlags vorschlagen.

Es sollte dann ein neuer Artikel 80a eingefügt werden, um ein spezielles Verfahren für die Neufassung von Legislativtexten vorzusehen. Wie bereits in der Entschließung des EP zu einer Strategie für die Vereinfachung des ordnungspolitischen Umfelds erwähnt, ist eine Neufassung, neben der Kodifizierung, eine der wichtigsten Möglichkeiten zur Vereinfachung des *acquis communautaire*, die so weit wie möglich genutzt werden sollte.

Durch den neuen Artikel 80a wird der Rechtsausschuss daher ermächtigt sein, alle Neufassungsvorschläge zu prüfen. Jeder Vorschlag wird zur Prüfung an den federführenden Ausschuss verwiesen, der je nach dem Ergebnis der Prüfung durch den Rechtsausschuss besondere Änderungsbefugnisse haben wird.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für konstitutionelle Fragen, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1
Artikel 80 Absatz 1

1. Wird dem Parlament ein Vorschlag der Kommission für eine amtliche Kodifizierung gemeinschaftlicher Rechtsakte unterbreitet, so wird dieser an den für Rechtsfragen zuständigen Ausschuss überwiesen. **Wird festgestellt, dass das geltende Gemeinschaftsrecht durch den Vorschlag inhaltlich nicht geändert wird, so findet das in Artikel 43 vorgesehene Verfahren Anwendung.**

1. Wird dem Parlament ein Vorschlag der Kommission für eine amtliche Kodifizierung gemeinschaftlicher Rechtsakte unterbreitet, so wird dieser an den für Rechtsfragen zuständigen Ausschuss überwiesen. **Dieser prüft ihn, um festzustellen, ob es sich dabei um nicht mehr als eine reine Kodifizierung handelt, die keine inhaltlichen Änderungen mit sich bringt.**

Begründung

Mit dieser Änderung soll die Bearbeitung von Kodifizierungsvorschlägen in dem für Rechtsfragen zuständigen Ausschuss vereinfacht werden, indem ein eindeutigerer Text und ein strikteres Verfahren festgelegt werden; eine Streichung des Verweises auf Artikel 43 würde ein unnötig kompliziertes Verfahren auf Ausschussebene vermeiden und gleichzeitig die bisherigen Befugnisse des Plenums unangetastet lassen. Infolgedessen wird die erste Phase des Verfahrens, die innerhalb des Rechtsausschusses stattfindet, einfacher und wirksamer.

Änderungsantrag 2
Artikel 80 Absatz 2

2. An der Prüfung und Bearbeitung des Vorschlags für eine Kodifizierung kann der Vorsitzende des federführenden Ausschusses bzw. der von diesem Ausschuss benannte Berichterstatter teilnehmen. Gegebenenfalls kann der federführende Ausschuss vorher seine Stellungnahme abgeben.

2. Der für Rechtsfragen zuständige Ausschuss kann den federführenden Ausschuss um eine Stellungnahme ersuchen.

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung betrifft die Möglichkeit für den Rechtsausschuss, den federführenden Ausschuss im Zuge der Prüfung des Kodifizierungsvorschlags als Bewertungshilfe um eine Stellungnahme zu ersuchen. Diese Änderung trägt dem derzeit üblichen Verfahren Rechnung und würde auf jeden Fall weiterhin die Möglichkeit vorsehen,

dass der federführende Ausschuss auf ein Ersuchen hin seine Stellungnahme abgibt. Infolgedessen wird die erste Phase des Verfahrens, die innerhalb des Rechtsausschusses stattfindet, einfacher und wirksamer.

Änderungsantrag 3
Artikel 80 Absatz 3

3. Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 43 Absatz 3 kann das vereinfachte Verfahren auf den Vorschlag für eine amtliche Kodifizierung nicht angewandt werden, wenn sich der für Rechtsfragen zuständige Ausschuss oder der für den Beratungsgegenstand zuständige Ausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder dagegen ausspricht.

3. Gelangt der für Rechtsfragen zuständige Ausschuss zu der Schlussfolgerung, dass der Vorschlag keine inhaltlichen Änderungen an Rechtsakten der Gemeinschaft enthält, so unterbreitet er ihn dem Parlament im Hinblick auf dessen Zustimmung in einer einzigen Abstimmung, da Änderungsanträge zum Text des Vorschlags unzulässig sind.

Begründung

Die Artikel 43 und 131 sehen im Rahmen des „vereinfachten Verfahrens“ bzw. des „Verfahrens im Plenum ohne Änderungsanträge und ohne Aussprache“ die Möglichkeit vor, die Einreichung von Änderungsanträgen zu dem Vorschlag zu genehmigen.

Eine solche Möglichkeit widerspricht jedoch dem Grundgedanken der Kodifizierung und ist nicht mit der geltenden Interinstitutionellen Vereinbarung für diesen Bereich, insbesondere deren Nummer 6, vereinbar, aus der man ableiten kann, dass Parlament und Rat gewillt waren, sich zu verpflichten, keine inhaltlichen Änderungen an einem Kodifizierungsvorschlag vorzunehmen.

Änderungsantrag 4
Artikel 80 Absatz 3 a (neu)

3a. Gelangt der für Rechtsfragen zuständige Ausschuss zu der Schlussfolgerung, dass der Vorschlag inhaltliche Änderungen an Rechtsakten der Gemeinschaft enthält, schlägt er die Ablehnung des Vorschlags vor.

Begründung

Die Ablehnung des Vorschlags dürfte eine vernünftiger Lösung sein als der Übergang zum normalen Verfahren. Wenn die Europäische Kommission in ihrem Vorschlag die Kodifizierungsregeln nicht beachtet, ist es im Rahmen einer Vereinfachungsstrategie logischer, diesen Vorschlag an sie zurückzuüberweisen und sie aufzufordern, „ihre Fassung

zu überarbeiten“, als die Arbeitsbelastung des Parlaments noch zu erhöhen.

Änderungsantrag 5
Artikel 80 a (neu)

Artikel 80a

Neufassung

1. Wenn dem Parlament ein Vorschlag der Kommission für eine amtliche Neufassung von Rechtsakten der Gemeinschaft unterbreitet wird, so wird dieser an den für Rechtsfragen zuständigen Ausschuss zur Prüfung überwiesen. Unter einem Vorschlag für eine amtliche Neufassung gemeinschaftlicher Rechtsakte ist ein Vorschlag für die Annahme eines Rechtsakts zu verstehen, der aus einem einzigen Text besteht, der inhaltliche Änderungen an bestehenden Rechtsakten enthält und gleichzeitig diejenigen Bestimmungen, die unverändert bleiben sollen, kodifiziert. Der neue Rechtsakt ersetzt und annulliert die früheren Rechtsakte.

2. Gelangt der für Rechtsfragen zuständige Ausschuss zu der Schlussfolgerung, dass der Vorschlag keine anderen inhaltlichen Änderungen an dem Rechtsakt der Gemeinschaft enthält als diejenigen, die in dem Vorschlag selbst eindeutig als solche benannt werden, setzt er den Präsidenten davon in Kenntnis, der den betreffenden Vorschlag gemäß Artikel 40 an den federführenden Ausschuss zur Prüfung entsprechend dem für Legislativvorschläge üblichen Verfahren überweist. In diesem Fall und gemäß den in den Artikeln 150 und 151 festgelegten Bedingungen sind Änderungsanträge zu dem Vorschlag nur dann zulässig, wenn sie die Teile des Vorschlags betreffen, die inhaltliche Änderungen enthalten. Änderungsanträge zu Bestimmungen, die unverändert bleiben sollen, sind daher unzulässig.

3. Der Vorsitzende des federführenden Ausschusses kann jedoch solche Änderungsanträge, wenn sie von einzelnen Mitgliedern eingereicht wurden, zulassen, falls objektive Gründe der Übereinstimmung des Textes mit den durch den Vorschlag eingeführten inhaltlichen Änderungen dies erfordern. Dieselbe Regelung gilt sinngemäß in Plenarsitzungen.

4. Gelangt der für Rechtsfragen zuständige Ausschuss zu der Schlussfolgerung, dass der Vorschlag andere inhaltliche Änderungen enthält als diejenigen, die in dem Vorschlag selbst eindeutig als solche benannt werden, schlägt er die Ablehnung des Vorschlags vor.

Begründung

Die Ablehnung dürfte eine vernünftiger Lösung sein als der Übergang zum normalen Verfahren. Wenn die Europäische Kommission in ihrem Vorschlag die Kodifizierungsregeln nicht beachtet, ist es im Rahmen einer Vereinfachungsstrategie logischer, diesen Vorschlag an sie zurückzuüberweisen und sie aufzufordern, „ihre Fassung zu überarbeiten“ (z. B. indem sie sie durch einen geeigneten Vorschlag für eine Neufassung ersetzt), als die Arbeitsbelastung des Parlaments noch zu erhöhen.

VERFAHREN

Titel	Geschäftsordnung des EP: Anpassung der internen Verfahren an die Erfordernisse im Zusammenhang mit einer Vereinfachung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft
Verfahrensnummer	2005/2238(REG))
Federführender Ausschuss	AFCO
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 16.3.2006
Verstärkte Zusammenarbeit – Datum der Bekanntgabe im Plenum	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Bert Doorn 30.1.2006
Ersetzte(r) Verfasser(in) der Stellungnahme:	
Prüfung im Ausschuss	3.10.2006 20.12.2006
Datum der Annahme	20.12.2006
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 20 -: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Maria Berger, Rosa Díez González, Bert Doorn, Monica Frassoni, Giuseppe Gargani, Klaus-Heiner Lehne, Katalin Lévai, Hans-Peter Mayer, Achille Occhetto, Aloyzas Sakalas, Diana Wallis, Rainer Wieland, Jaroslav Zvěřina, Tadeusz Zwiefka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Nicole Fontaine, Jean-Paul Gauzès, Malcolm Harbour, Wolf Klinz, Kurt Lechner, Toine Manders, Manuel Medina Ortega, Alexander Radwan
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	
Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)	...